

Rapinat : wie er war, ist, und seyn wird

Autor(en): **Suter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542744>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Empfinden Gericht zu halten! — Es ist unmöglich zu sagen, was dies für ein Tribunal wäre?

Wenn aber unsere gewesenen Interimsregenten für solche und ähnliche Dinge nicht verantwortlich seyn können: so sind sie es hingegen für diejenigen ihrer Handlungen, die, ohne Rücksicht auf diese oder jene Constitution, nach den, in allen Verfassungen geltenden, unveränderlichen Grundsätzen des Rechts beurtheilbar sind.

Sie übernahmen das heilige Pflichtgeschäft, in jenem schwierigen Zeitpunkt, die Volksbedürfnisse nach bester Einsicht zu berathen und gewissenhaft zu besorgen:

Haben sie, anstatt diese Pflicht gemeinnützig zu erfüllen, eigennützig, habfüchtig, treulos gehandelt; haben sie mit Gemeingütern heillos gewirthschaftet; die Noth der seufzenden Armuth, anstatt zu erleichtern, noch hilfloser gemacht; Verunglückten den Schutz und Beistand entzogen, den sie ihnen schuldig waren; durch rasche Streiche eines blinden Uebermuths, Stadt und Land in Verlust und Schaden gestürzt; haben sie mit dem Beispiele frecher Liederlichkeit, den Volksitten, während ihres kurzen Regiments, mehr geschadet, als in dreimal gedoppelter Zeit — keine Aufklärung wieder gut machen kann: —

Sie übernahmen die heilige Pflicht der Rechtspflege:

Haben Sie, anstatt derselben, best ihres Wissens, Genüge zu leisten, gewalthätig, ungerecht, betrüglich gehandelt; waren ihre Richterprüche den Bestechungen feil; haben sie, unter dem fürchterlichen Titel von nöthigen Maaßregeln einer Interimspolitik, Menschenrechte, (die älter sind, als der französische Codex,) frevelhaft verletzt: Kurz, haben sie, als Interimsregenten, Verbrechen begangen, die unter jeder Verfassung die Gewalt haben, wie sie immer heißen, vor der Welt und Nachwelt schwarzen, und zu Pest und Geißel des Volkes machen, dessen Segen sie seyn sollten: — so ist es unbegreiflich, daß man gegen solche Frel und Greuel, nicht Schutz und Rectung gesucht hat, — schon ehe die Umstände sich änderten, — bei derjenigen Macht, die uns das Interim brachte, und deren Prostitution die Interimsregierung einzig hielt: **Wäre es doch des Versuches, ob man Gehör**

bei ihr finden könnte? wohl werth gewesen.) Aber auch jetzt, nach erfolgtem Umschwung der Dinge, — trete, wer Klagen dieser Art zu führen hat, vor die nunmehrigen Richter, und begründe sie! Kein Freund der Gerechtigkeit wird behaupten, noch weniger wünschen, daß Leute, die sich so verschuldet haben, von Verantwortung und Strafe frei bleiben, und hinter dem Schirm eines Interim Sicherheit finden.

Haben dagegen die Interimsregenten, als solche, ihre Pflicht gethan; hat sich nur keine Klage wider sie erhoben, die nach den allgemeingültigen Grundsätzen des Rechtes statt fände: so ist schon der Beschluß, kraft dessen sie, nach einem Präcognitionsverhör, ohne weiters gefangen gesetzt, und dem Kantonsgericht übergeben wurden, so ist der noch so gemilderte Arrest, womit sie nun behaftet sind, so ist die Ungewißheit ihres Schicksals, peinlich für jedes unbefangene Gefühl; und wenn man gar noch den Codex der neuhelvetischen Constitution, und die Dekrete der Republik zu Hülfe nehmen wollte, um Staatsverbrecher aus ihnen zu drehen: so wäre dies eins der ehrenlichsten Denkmale der Rechtsverletzung, welches die Geschichte unsers Vaterlandes in diesem tragischen Zeitraum aufzuweisen hätte. (Der Beschluß folgt.)

R a p i n a t

wie er war, ist, und seyn wird.

Er macht dem Vater*) Ehr, der ihn gebohren,
Kein Unkraut noch verdarb.
So war auch er zum Laster auserkoren —
Er lebte, stahl, und starb.

*) Man weiß wohl, daß dieser Vater der keine Diebsgott Merkur war. —

Sehr dringende Geschäfte auf der einen, und eine Augenentzündung auf der andern Seite, die ich mir durch den Anblick so vieler Schandthaten des Rapinats zugezogen hatte, machten es mir bisdahin unmöglich, dieselben alle bekannt zu machen. Ich hoffe aber bald das mit fertig zu seyn, und das Publikum soll durch diese Verzögerung gar keinen Schaden leiden.

S u t e r.